

zialistischen Arbeitsrechts die Einheit von ständiger Leistungssteigerung und weiterer Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Betrieben verwirklicht werden kann.

**Gewerkschaftliche Rechtskonferenzen werden bekanntlich seit einigen Jahren durchgeführt. Wie haben sie sich bewährt?**

Der Beschluß des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB zu den Aufgaben der Gewerkschaften zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Weiterentwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen vom 2. August 1974 griff Erfahrungen fortgeschrittener Kollektive auf und legte fest, daß regelmäßige Rechtskonferenzen durchzuführen sind. Dieser Auftrag wird mit gutem Ergebnis erfüllt.

Die Rechtskonferenz des Bundesvorstandes wird deshalb einschätzen können, daß gewerkschaftliche Rechtskonferenzen zum Alltag gewerkschaftlicher Rechtsarbeit gehören. Im wesentlichen befassen sie sich damit, die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der Gewerkschaften unter den konkreten Bedingungen im jeweiligen Betrieb, in den Territorien und Industriezweigen zur weiteren Verbesserung der Rechtsarbeit verwirklichen zu helfen.

Dazu werden Analysen über Inhalt, Umfang und Wirksamkeit der Rechtsarbeit in der zurückliegenden Arbeitsperiode Vorgenommen und beraten. Der helfende Charakter der Rechtskonferenzen verbessert sich stetig. Die gewerkschaftlichen Vorstände und Leitungen geben damit konkrete Orientierungen für die Rechtsarbeit in ihrem Organisationsbereich. So tragen Rechtskonferenzen der Zentralvorstände z. B. dazu bei, daß die Arbeit mit rahmenkollektivvertraglichen Regelungen in Übereinstimmung mit dem AGB qualifiziert wird. Rechtskonferenzen lösen auch Initiativen zur Durchsetzung und Kontrolle arbeitsrechtlicher Regelungen aus.

Immer stärker haben sich die Rechtskonferenzen zu öffentlichen Foren des Erfahrungsaustauschs entwickelt. Das ist ganz im Sinne des 10. FDGB-Kongresses. Das trifft auch auf die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Gewerkschaften mit den Justiz- und Sicherheitsorganen sowie anderen Staatsorganen zu. Rechtskonferenzen haben dazu beigetragen, einheitliches Denken und Handeln in der Rechtsarbeit zu entwickeln.

Künftig sollen die Rechtskonferenzen in stärkerem Maße auch für Rechtspropaganda und Schulung genutzt werden. Das verlangt u. a., Rechtsvorschriften für die gewerkschaftliche Interessenvertretung umfassender zu erläutern, Standpunkte für die Rechtsanwendung zu propagieren und dazu Schlußfolgerungen aus der Rechtsprechung zu ziehen. Auf diese Weise werden die Konferenzen noch mehr als bisher dazu beitragen, die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften und die Rechtssicherheit zu erhöhen.

**Welche Hinweise wird die Rechtskonferenz des Bundesvorstandes für die weitere Arbeit mit dem AGB und zur Organisation des Wettbewerbs geben?**

Die Rechtskonferenz des Bundesvorstandes wird davon ausgehen können, daß sich das AGB im täglichen Leben bewährt, daß aber die Anforderungen an die Arbeit mit diesem Gesetz bedeutend zugenommen haben und weiter zunehmen werden.

Im Januar 1983 wird das AGB fünf Jahre in Kraft sein. Es wäre nützlich, wenn seine Wirksamkeit auf allen Ebenen staatlicher und gewerkschaftlicher Leitungstätigkeit gründlich eingeschätzt würde. Dabei wird u. a. zu überprüfen sein, ob Kollektivverträge, Vereinbarungen zur Rationalisierung, Arbeitsordnungen und weitere arbeitsrechtliche Dokumente den Anforderungen des AGB entsprechen. Hierzu gehört auch die Kontrolle darüber, ob z. B. die Urlaubsplanung und die Arbeitszeitplanung, insbesondere die Gewährung von bezahlter und unbezahlter Freistellung von der Arbeit, den arbeitsrechtlichen Vorschriften entspricht. Von besonderer Bedeutung wird es sein, Maßnahmen festzulegen, mit denen die Wirksamkeit des AGB für die Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, für die Gestaltung fester Arbeitsrechtsverhältnisse sowie für die Durchsetzung der Einheit von Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht im Betrieb weiter erhöht wird.

Der 10. FDGB-Kongreß stellte die Aufgabe, die Arbeit mit allen Rechtsvorschriften, die sich auf die Teilnahme der Werktätigen am Leitungs- und Planungsprozeß, vor allem auf die weitere Gestaltung der sozialistischen Demokratie in den Arbeitskollektiven, beziehen, zu qualifizieren. Daraus ergab sich die Aufgabe, daß der Ministerrat der DDR und der Bundesvorstand des FDGB gemeinsam Beschlüsse erarbeiten, mit denen vor allem die demokratische Mitwirkung der Werktätigen an der sozialistischen Rationalisierung verstärkt wird. Es wurden Regelungen und Vereinbarungen getroffen, die darauf gerichtet sind, die Wirksamkeit des sozialistischen Wettbewerbs zu erhöhen.

Viele Gewerkschaftsorganisationen haben u. a. vorgeschlagen, daß künftig die Aktivitäten zur Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit fester Bestandteil des Kampfes um den Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ werden. Jedes Arbeitskollektiv soll danach auf diesem Gebiet konkrete und abrechenbare Verpflichtungen übernehmen, die sich fördernd auf den Leistungsanstieg und die Planerfüllung auswirken. Je planwirksamer die Verpflichtungen zur Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs werden, je schneller Erscheinungen des Formalismus auf diesem Gebiet und jegliches Nebeneinander überwunden werden, desto höher wird das Niveau von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Betrieb sein.

**Ab 1. Januar 1983 gelten neue Rechtsvorschriften für die Konfliktkommissionen, die im April 1983 auf ihr dreißigjähriges Bestehen zurückblicken. Wird die Rechtskonferenz des Bundesvorstandes auch auf damit im Zusammenhang stehende Fragen eingehen?**

Mit dem neuen Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte und mit der Konfliktkommissionsordnung wurden auch die Rechte der Gewerkschaften zur Anleitung, Schulung und Unterstützung der Konfliktkommissionen bedeutend erweitert. Die Erhöhung ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit verlangt, daß die Qualität ihrer Leitung ein höheres Niveau erhält. Das Präsidium des Bundesvorstandes hat am 26. März 1982 einen entsprechenden Beschluß gefaßt.

Auf der Rechtskonferenz wird darüber zu beraten sein, welche Ergebnisse die Gewerkschaften bei der Verwirklichung dieses Beschlusses bisher erreichen konnten. Alle gewerkschaftlichen Leitungen und Vorstände schätzen gegenwärtig ein, wie sie — im engen Zusammenwirken mit den Gerichten und der Staatsanwaltschaft — den Konfliktkommissionen geholfen haben, sich mit den neuen Rechtsvorschriften vertraut zu machen.

Auf die Gewerkschaften kommen mit den neuen Rechtsvorschriften viele neue Aufgaben zu. So wird künftig die Zusammenarbeit der Betriebsgewerkschaftsleitungen mit den Konfliktkommissionen weiter verstärkt werden. Die Abteilungsgewerkschaftsleitung als zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung wird stärker zum unmittelbaren gewerkschaftlichen Partner für die Konfliktkommissionen. Vor allem die Vertrauensleute werden künftig direkt mit „ihrem“ Konfliktkommissionsmitglied zusammenarbeiten. Wichtig ist auch die Neuregelung, daß sich die Werktätigen an Mitglieder der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung, an den Vertrauensmann oder einen anderen Gewerkschaftsgruppenfunktionär mit der Bitte wenden können, sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte in der Beratung eines Arbeitsstreitfalls vor der Konfliktkommission zu unterstützen.

Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen werden gemeinsam mit den Konfliktkommissionen auch die konfliktvorbeugende Arbeit verstärken. Das wird es notwendig machen, daß die Arbeit der Konfliktkommissionen künftig in bestimmten Zeitabständen sowohl in gewerkschaftlichen Mitgliederversammlungen als auch in den Leitungssitzungen der Betriebs- und Abteilungsgewerkschaftsleitungen gründlich ausgewertet wird.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Die Rechtskonferenz des Bundesvorstandes wird die Ergebnisse der bisherigen Rechtsarbeit der Gewerkschaften einschätzen und Hinweise für die Erfüllung der vor uns stehenden Aufgaben geben. Auf diese Weise wird sie einen Beitrag zur Verwirklichung der Beschlüsse des 10. FDGB-Kongresses leisten.